

4. Mit dieser Neuregelung der Mitwirkung des Staatsanwalts in Zivilsachen entfällt die Verpflichtung der Gerichte durch Benachrichtigung des St. A. gemäss § 607 ZPO. Auch in Ehesachen wirkt des St. A. künftig nur noch im Rahmen dieser Verfügung mit.

gez. Dr. Melzheimer.

Ich ordne hiermit an, dass in allen unter Ziffer 1 genannten Verfahren und in den unter Ziffer 2 genannten Voraussetzungen erforderlich ist, dem St. A. die vorbereitenden Schriftsätze und alle Entscheidungen ebenso mitzuteilen, wie den Prozessparteien. Das gleiche gilt für die Ladung zu den Terminen.

gez. Fechner."

In den Gesetzen über die Staatsanwaltschaft bzw. in den Zivilprozessordnungen findet sich fast wörtlich gleichlautend die entsprechende Bestimmung über die Rechte der Staatsanwaltschaft. Als Beispiel wird die Zivilprozessordnung aus Polen angeführt.

#### DOKUMENT 68

(POLEN)

*Art. 90:*

Der Staatsanwalt kann jede Klage einreichen und in jeder (Zivil)-Sache ohne Rücksicht auf den Stand der Sache jederzeit teilnehmen, wer immer die Klage eingeleitet hat, wenn es seines Erachtens nach das Interesse des Volksstaates erfordert.

*Art. 91:*

Der Staatsanwalt ist an keine Partei gebunden; er kann Erklärungen abgeben, Anträge stellen, die ihm als zweckmässig erscheinen, und auch Tatsachen und Beweise zu ihrer Feststellung anführen.

*Art. 93, § 1:*

Der Staatsanwalt kann gegen jede Gerichtsentscheidung Berufung einlegen, sofern sie gesetzlich vorgesehen ist.

*Art. 95:*

Der Generalstaatsanwalt der Polnischen Volksrepublik kann in den in Art. 398 ZPO vorgesehen Fällen gegen *rechtskräftige* Entscheidungen ausserordentliche Revisionen einlegen.

Art. 398 ZPO, § 1:

Gegen jede rechtskräftige, das Verfahren schliessende Entscheidung, kann der Minister der Justiz, der 1. Präsident des Höchsten Gerichts, der Generalstaatsanwalt der Polnischen Volksrepublik die ausserordentliche Revisionsklage erheben, wenn die Entscheidung den Interessen des Volksstaates widerspricht oder wenn es mit einem Bruch der grundsätzlichen Rechtsvorschriften gefällig ist.

*Art. 96:*

Die Person, in deren Interesse der Staatsanwalt die (Zivil)-Klage erhoben hat, kann in das Verfahren jederzeit ohne Rücksicht auf den Stand der Sache als Kläger eintreten.

*Quelle: ZPO in der Fassung vom 1.12.1952, (Juristischer Verlag, Warschau 1952).*

Es wird dafür gesorgt, dass private Handelsgeschäfte klein bleiben, also keine Konkurrenz gegenüber den staatlichen Handelsgeschäften werden können.